

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

→ Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden. ←

Nr. 158.

Mittwoch, den 11. Juli

1906.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 20, sowie durch die Post im Deutschen Reich 2 Pf. 50 Pf. vierjährlich.
Einzige Nummern 10 Pf. — Erscheint Werktag nachmittags. — Herausgeber Nr. 1295.

Auskündigungen: Die Zeile kleiner Schrift der 6 mal gespaltenen Ankündigungssätze oder deren Raum 20 Pf., die Zeile größerer Schrift der 3 mal gespaltenen Texte oder deren Raum 50 Pf. Gebührenentlastung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 11 Uhr.

Amtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allernädigst geruht, dem Konsul Frege in Hamburg und dem Konsul Susemihl in Kremmen die Krone zum Ritterkreuz 1. Klasse des Albrechtsordens zu verleihen.

Herr Amtshauptmann Kammerherr v. Erdmannsdorff in Kamenz ist vom 15. Juli bis 11. August laufenden Jahres beurlaubt.

Seine Vertretung während dieser Zeit ist Herrn Regierungs- aghessor Dr. Richter bei der Amtshauptmannschaft Kamenz übertragen worden.

R. 245 c III.

Bauhen, am 9. Juli 1906. 5780
Königliche Kreishauptmannschaft.

(Behördliche Bekanntmachungen erscheinen auch im Anzeigenenteil.)

Nichtamtlicher Teil.

Vom Königlichen Hofe.

Dresden, 11. Juli. Se. Majestät der König hat heute fehl die bereits gemeldete Landesreise durch einen Teil des Bezirks der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde angetreten und wird heute abend nach Wachau zurückkehren.

Zur heutigen Mittagstafel bei Ihrer Majestät der Königin-Witwe in der Villa Streichen war Frau Gräfin Schall-Riaucour geb. Freiin v. Fürstenberg mit Einladung ausgezeichnet worden.

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

Der buchhändlerische Betrieb der im Reichsbahnamte herausgegebenen amtlichen Handausgaben der neuen Steuer- gesetze nicht Ausführungsbemerkungen ist übertragen worden: für die Handausgabe des Brauereigesetzes dem Verlage von Paul Parey-Berlin SW, Gedemannstraße 10; für die Handausgabe des Zigarettensteuergesetzes dem Verlage von Julius Springer-Berlin N., Monbijouplatz 3; für die Handausgabe des Reichstempelgesetzes und des Erbschafts- steuergesetzes dem Verlage von Carl Heymann-Berlin W., Mauerstraße 43/44.

Wie wie seinerzeit mitteilten, wurde die Bahnstrecke zwischen den Stationen Podau-Lengfeld und Rennigmühle am 28. Juni d. J. durch einen Wollendbruch verant beschädigt, daß der Verkehr zeitweilig unterbrochen war. Die Chefsatz des dort positierten und zu jener Zeit abwesenden Bahnwärters Morgenstern erkannte die Gefahr, die dem bald darauf fälligen Zug an der Unfallstelle drohte; sie lief daher trotz schweren Regen- und Hagelwetters dem von Podau bereits abgegangenen Zug entgegen und brachte ihn bei der Haltestelle Rennigmühle zum Halten, so daß die Gefahr glücklich abgewartet wurde. Die Königl. Generaldirektion der Sächsischen Staatsseisenbahnen hat der braven Frau unter Anerkennung ihres aufopfernden Verhaltens eine Belohnung von 100 Pf. bewilligt.

Öffentliche Spruchfikung des Königl. Landes- versicherungsamts vom 7. Juli. Ernst Alfred Lorenz in Böhmen, der als Streckenarbeiter im Dienste der Sächsischen Staats- eisenbahnverwaltung stand, zog sich am 25. April 1904 beim Tragen eines Gleisbebers Lungenblut. Zwei Tage darauf mußte er wegen Verschlimmerung seines Zustandes die Arbeit einstellen. Seitdem ist er gänzlich erwerbsunfähig. Seine Unfallentschädigungsansprüche hat die Ausführungsbehörde aufzufordern, weil das Langenleiden schon vor dem erwähnten Tage bestanden habe. Die Verurteilung Lorenz' war vom Schiedsgericht verworfen worden. Die ärztlichen Sachverständigen stimmen darin überein, daß Lorenz schon längere Zeit an Lungenüberlasten gelitten habe, der Bahnarzt ist aber der Meinung, daß die Lungendistension unnehmbar auch ohne das Tragen des Gleisbebers eingetreten sein würde. Der behandelnde Arzt hat sich gütlich dahin ausgesprochen, daß die im älteren schlummernden Krankheit gar nicht zum Unfallzustand hätte zu führen brauchen, wenn nicht durch die erhöhte Arbeitsbelastung der Blutdruck erhöht und dadurch das Betriebspersonal eines schweren Blutgeistes verursacht worden wären, und daß ohne den Unfall die Krankheit noch lange hätte verborzen bleiben, auch einen Grad der Beschränkung hätte annehmen können. Das Landesversicherungamt hatte auf den Reflux Lorenz' zunächst noch eine ärztliche Überprüfung eingeholt. Da nach diesem die plötzliche Verschlimmerung unzweckmäßig infolge des Tragens des Gleisbebers entstanden ist, wurde der Staatsfiskus verurteilt, dem Arbeiter vom Beginne der 14. Woche nach dem Unfall die volle Rente zu gewähren.

Heinrich Bruno Meyer in Chemnitz ist bei seinem Bruder, einem dortigen Stellmacher, als Gehilfe tätig. Der Betriebsnehmer, der im ganzen vier Gehilfen beschäftigt, benutzt auf Grund eines mit der Inhaberin eines dortigen Säge- und Hobelwerks geschlossenen Abkommen die durch elementare Kraft betriebenen Maschinen dieses Werkes zur Bearbeitung von Holzern, die in seiner Werkstatt nicht oder nur schwer bearbeitet werden können. Die

Maschinen werden zuweilen an mehreren Tagen hintereinander stundenweise, zuweilen tagelang nicht, aber doch in Großrhythmen das ganze Jahr hindurch von den Gehilfen des Unternehmers Meyer benutzt, und zwar im Durchschnitt monatlich an 20 bis 30 Stunden. Am 24. Februar 1906 in der Werkstatt Meyer bei der Beschäftigung an der Abschleifmaschine mit der linken Hand gegen die Messerspitze geschlossen, wobei er ein paar Finger eingeklemmt hat. Die Sächsische Holzbrüdergenossenschaft hat Schadensatz abgelehnt, weil der Stellmacherbetrieb nicht unfallversicherungspflichtig sei. Dagegen hat das Schiedsgericht auf die vom Betreiber eingelegte Verurteilung die Genossenschaft zur Zahlung einer Rente bestellt, weil das Sägewerk vom Unternehmer des Stellmacherbetriebs nicht bloß vorübergehend, sondern häufig, wenn auch unregelmäßig benutzt werde. Die Entscheidung hat die Berufsgenossenschaft angefochten, sie wurde aber vom Landesversicherungskomitee aus folgenden Gründen bestätigt. Es und für sich gehörten die im Stellmachergewerbe beschäftigten Arbeiter nicht zu denjenigen Personen, die gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichert sind. Ihre Versicherungspflicht habe vielmehr zur Voraussetzung, daß für den Betrieb Dampfheizet oder durch elementare oder tierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend anzuwenden kommen. Hierbei sei es gleichgültig, wenn die Triebwerke gehoben und ob sie zur Betriebsanlage selbst gehoben. Wenn der Betrieb für Rechnung des Wirters eines Triebwerks erfolge, so sei der Wirtler Mitglied der Berufsgenossenschaft. Von einer nur vorübergehenden Nutzung der Maschinen könne im vorliegenden Falle keine Rede sein. Hierauf aber habe das Schiedsgericht die Berufsgenossenschaft mit Recht zur Gewährung einer Unfallrente verurteilt.

Edmund Ehardt in Dippoldiswalde war früher als Lehrling bei einem Schmiedemeister in Grünhainichen beschäftigt. Am 16. Juli 1905, einem Sonntag, besuchte er zusammen mit dem ebenfalls in Grünhainichen in der Lehre befindlichen Max Börner dessen Vater, einen Gutsbesitzer in Leubsdorf. Dieser fuhr nach ihrer Ankunft aufs Feld, um Äcker zu bauen. Beide fuhren mit Ehardt beteiligte sich auf dem Felde in geringem Maße an der Arbeit. Auf der Rückfahrt nahm er neben dem beiden Börner auf dem mit Klei beladenen Wagen Platz. Während der Fahrt stieg er ab, um Drensen, welche die vorgesehene Tiere befreiten, zu verschaffen. Als er wieder aufstieg wollte, rutschte er von Schleifträgern ab und geriet mit dem rechten Unterschenkel zwischen die Radspangen. Dabei rutschte er so starke Verletzungen davon, daß der Unterschenkel abgeschnitten werden mußte. Seine Entschädigungsansprüche haben die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und das Schiedsgericht abgewiesen, weil eine crastliche Betriebsaktivität des Verunglückten gar nicht festgestellt habe. Der Rechts Ehardt wurde vom Landesversicherungskomitee, das zunächst noch niedrige Entferungen über den Sachverhalt hatte anstellen lassen, verworfen. Wäre Ehardt durch seine Verletzung an der Einholung des Hinters vorübergehend in den landwirtschaftlichen Betrieb Börner übergetreten, so würde auch seine Rücksicht vom Felde noch unter dem Schutz der Zwangsversicherung gestanden haben. Diese Voraussetzung trete aber nicht zu. Die von Ehardt geleistete Delikte sei nach den Beweisergebnissen eine äußerst dürftige gewesen. Es könne hier bei seiner Ungeschicklichkeit in landwirtschaftlichen Handgriffen auch gar nicht der ernsthafte Wille beigemessen werden, daß er sich Börner gegenüber habe nüchtern erweisen wollen. Vielmehr sei davon auszugehen, daß er nur zur Kurzzeit an der Arbeit auf dem Felde teilgenommen habe.

Elizabeth Skowronek in Oschütz will sich im Frühjahr 1906 bei der Arbeit im Betriebe des Ritterguts Trebsen Schaden getan haben. Von der Berufsgenossenschaft und dem Schiedsgerichte war sie mit ihrem Anspruch auf Unfallentschädigung abgewiesen worden, weil der Beweis dafür fehle, daß das Leid durch einen Betriebsunfall verursacht worden sei. Auf ihren Reflux verurteilte das Landesversicherungskomitee, das den Beweis des ursächlichen Zusammenhangs für erbracht hielt, die Berufsgenossenschaft zur Gewährung des gleichen Entschädigungsanspruches auch in dem letzten Instanz abgewiesen.

Einen gleichen Erfolg hatte der Reflux der Gutöberverwaltung Anna Marie verehel. Franke in Bischdorf, die sich im Betriebe ihres Ehemanns einen Schaden zugezogen hat. Ernst Roos in Großschönau ist mit verschiedenen Beschwerden behaftet, die er auf einen im Betriebe eines Gemüse- in Klein- schönau erlittenen Sturz zurückzuführen sucht. Da nach den vorliegenden ärztlichen Gutachten und den sonst angestellten Erörterungen nicht anzunehmen ist, daß die Beschwerden Roos' mit dem Unfall verursacht worden sei. Auf ihren Reflux verurteilte das Landesversicherungskomitee, das den Beweis des ursächlichen Zusammenhangs für erbracht hielt, die Berufsgenossenschaft zur Gewährung des gleichen Entschädigungsanspruches auch in dem letzten Instanz abgewiesen.

Albin Diez in Granzkau behauptet, sich im Betriebe einer dortigen Sägemühle beim Aufladen von Stochern Schalen im Rücken getan zu haben. Sein Anspruch auf Unfallentschädigung ist von der Holz-Berufsgenossenschaft und vom Schiedsgerichte abgewiesen worden, weil nach den ärztlichen Gutachten, die zum Teil auf längere Beobachtung beruhen, nicht angenommen werden könne, daß sein Zustand (Rheumatische) auf einem Betriebsunfall beruhe. Ausgleichende Gründe wurde auch sein Reflux verworfen.

Amalie Auguste verehel. Schöne geb. Häbler in Lichtenberg ist seit Jahren geschont und behauptet, daß sich ihr Leiden durch einen Betriebsunfall, wobei sie sich an einem Fußgelenk und an einem Ellenbogen verletzte, so verschlimmert habe, daß sie jetzt völlig erwerbsunfähig sei. Vom Schiedsgerichte ist ihr auf die Dauer eines halben Jahres eine Teilrente zugestanden worden; sie verlangt aber eine Dauerrente. Ihr Reflux wurde verworfen, weil nach den ärztlichen Gutachten der Unfall die Krankheit nur vorübergehend verschlimmert habe.

Die Unfallrenten des Drechslers Johann Olbrich in Leipzig,

Plagwitz, des Schneidmühlenbesitzers Karl Emil Hunger in Caudin, des Handarbeitsers Wilhelm Hermann Neupold in Streich, des Küstnabers Emil Rothe in Borsendorf, des Betriebsleiters Louis Karl Deckner in Blumroda, der Gärtnereibesitzer Anna Auguste Vogelsang in Caudin und des Wirtschaftsbüros

Heldig in Bobes sind neuerdings eingestellt worden, weil nach der

Meinung der beteiligten Berufsgenossenschaften die erwerbstätigen

Unfallfolgen beseitigt seien. Von den hiergegen eingewendeten

Refutarien hatten diejenigen Olbrichs, Neupolds und der Vogelsang

Erfolg, während die übrigen zurückgewiesen wurden.

Den Vorfall hatte Dr. Ministerialdirektor Geh. Rat Dr. Apelt.

Deutsches Reich.

Reichstagssitzwahl in Altena-Isenlohn.

Essen (Ruhr), 10. Juli. Nach den bis heute abend 11 Uhr vorliegenden Meldungen wurden bei der heutigen Reichstagssitzwahl im Wahlkreis Altena-Isenlohn abgegeben für Regierungsrat Klocke (S) 13 449, für Haberland (Soz.) 14 747 Stimmen.

Kolonialpolitisches.

* Die Nachricht des „Berliner Tagesschau“ über eine umfangreiche Zeugenvernehmung in dem Disziplinar- verfahren gegen den früheren Gouverneur v. Puttkamer ist, wie die „Neue politische Correspondenz“ erfaßt, verfälscht und beruht lediglich auf Vermutung. Die Untersuchung ist einem höheren preußischen Justizbeamten übergeben worden, der allein bestimmen wird, welche Zeugen zu vernehmen sind.

* Wie die „Neue politische Correspondenz“ mitteilt, wird im nächsten Etat ein selbständiges Reichskolonialamt von neuem gefordert werden. Die Vorarbeiten dazu sind bereits im Gange.

* Die „Neue politische Correspondenz“ kann die Zeitungsnachricht, daß im Kolonialamt sämtliche Räte bis auf zwei ausscheiden, und daß aus dem Finanzministerium der Geh. Oberfinanzrat Dr. Conze dorthin berufen wird, aus bester Quelle bestätigen.

Ausland.

(Drahtnachrichten.)

Aus der französischen Deputiertenkammer.

(W.T.B.) Paris, 10. Juli. In der heutigen Sitzung beriet das Haus die Amnestievorlage. Berry (Nationalist) erklärte, daß die der Regierung zum Opfer gefallenen Personen nicht eine Amnestie wünschten; die Regierung sollte eingestehen, einen Scheinanschlag angezettelt zu haben. Piou (Nationalist) war gleichfalls der Ansicht, daß die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens die logische Konsequenz des Anschlags sei; eine Amnestie könne nur Schuldigen zuteil werden, nicht Angeklagten, die möglicherweise unschuldig seien; die Kammer solle den Angeklagten gestatten, sich zu verteidigen. Der Redner ersuchte den Minister Clemenceau, der erklärte, daß er seine Anschuldigungen gegen die Opposition aufrechterhalte, um die Zusammenberufung des Staatsgerichtshofs. Die Kammer ging dann zur Veratung der einzelnen Artikel der Vorlage über. Auf Befragen erklärte der Justizminister Sartier, daß die Amnestie, die gutes Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herstellen solle, sich auf die Teilnehmer an den Unruhen in Fresnayneville erstrecke, nicht aber auf die Briefträger, die einen Verstoß gegen ihre Berufspflichten begangen hätten. Er ersuchte sodann die Kammer, die Vorlage unverändert anzunehmen. Der Sozialist Constance forderte Amnestie auch für die entlassenen Briefträger. Minister Barthou erinnerte an die Umstände des Briefträgerstreits und sagte, daß die Kammer nicht den Beamten, den Trägern eines öffentlichen Amtes, ein Recht zu streiken eintäumen könne; dadurch läne man zur Anarchie. (Beispiel rechts und im Zentrum.) Er übernahm die Verantwortung für die ergriffenen Maßnahmen; er habe auf die entlassenen Beamten die wohlwollendste Milderung genommen (Widerspruch links); die Regierung könne vielleicht noch einige Briefträger wieder einstellen, wolle sich aber, wenn sie es gegebenenfalls tue, einstellen. Alle Aktionen sollten auf Wiederherstellung wahren. Sartier erklärte, den Antrag Constances könne die Regierung nicht annehmen. Dieser Antrag wurde hierauf mit 366 gegen 141 Stimmen abgelehnt und die Sitzung geschlossen.

(W.T.B.) Paris, 10. Juli. Die Kammer hat das Gesetz betreffend die Verpflichtung zur Gewährung eines wöchentlichen Ruhetags, das vom Senat bereits angenommen wurde, endgültig angenommen.

Die Handelsvertragsverhandlungen zwischen Frankreich und der Schweiz.

(Meldung der Schweizerischen Depeschen-Agentur.) Bern, 10. Juli. Der französische Botschafter überreichte heute nachmittag dem Bundesrat die Antwort der französischen Regierung auf die leichten Vorschläge des Bundesrats. Die Antwort ist so wenig entgegenkommend, daß an der Lage der Handelsvertragsverhandlungen nichts geändert wird.

Die Armee in England.

(W.T.B.) London, 10. Juli. In der heutigen Sitzung des Oberhauses veranlaßte Lord Roberts eine längere Debatte über militärische Angelegenheiten, indem er darlegte, die militärische Erziehung der Nation müsse sowohl verstärkt werden, daß jeder Bürger an der Verteidigung des Landes Anteil nehmen könne. Der Unterstaatssekretär Earl of Roberts teilte mit, der Kriegsminister werde am 12. d. M. eine